

§3

Forschung und Entwicklung

(1) Die VVB, Kombinate und Betriebe haben zu sichern, daß das DAMVV im Stadium von Forschung und Entwicklung bei der Erarbeitung der Aufgabenstellungen von Forschungs- und Entwicklungsthemen sowie bei der Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch Hinweise für die Festlegung und Realisierung der Qualitätsziele seine Erfahrungen und Erkenntnisse zur Verfügung stellen und an der Verteidigung der Aufgabenstellungen sowie der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse entsprechend den festgelegten Etappen teilnehmen kann.

(2) Stellt das DAMW fest, daß in den Forschungs- und Entwicklungsthemen die künftige Qualität der Erzeugnisse nicht in einer den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Weise unter besonderer Beachtung der Gesichtspunkte des effektivsten Materialeinsatzes, der zweckmäßigsten Materialsubstitution und der Nutzung einheimischer Rohstoffe festgelegt und technologisch gesichert wird oder daß die realisierten Ergebnisse hinsichtlich der Qualitätsziele von den Festlegungen in den Forschungs- und Entwicklungsplänen abweichen, hat es den verantwortlichen Organen seine Vorschläge zur Veränderung zu unterbreiten. Die verantwortlichen Organe sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung der vom DAMW festgestellten Mängel zu ergreifen und dem DAMW innerhalb der von ihm festgelegten Frist darüber zu berichten.

§4

Sicherung der Mitwirkung des DAMVV

(1) Entsprechend den aus den Zielen der Qualitätsentwicklung sich ergebenden Schwerpunkten seiner Tätigkeit wirkt das DAMW insbesondere bei der Erarbeitung und Verteidigung derjenigen in den §§ 2 und 3 genannten Dokumente mit, die sich auf strukturbestimmende Erzeugnisse einschließlich ihrer qualitätsbestimmenden Zulieferteile sowie auf solche Gruppen von Erzeugnissen beziehen, die für den Export und die Versorgung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind.

(2) Die für die Erarbeitung und Verteidigung der Dokumente verantwortlichen Organe haben zu sichern, daß

- a) das DAMW über die Erarbeitung der Dokumente rechtzeitig informiert wird
- b) dem DAMW unter Beachtung der geltenden Geheimhaltungsbestimmungen rechtzeitig, insbesondere auch rechtzeitig vor der Verteidigung, die Dokumente bzw. ihre Entwürfe übergeben werden; soweit es sich bei den Dokumenten um VS-Sachen handelt, dürfen sie, nur denjenigen Mitarbeitern des DAMW zugänglich gemacht werden, die dazu berechtigt sind
- c) das DAMW zu den grundsätzlichen Beratungen bei der Erarbeitung der Dokumente und zu den Verteidigungen eingeladen wird.³

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht hinsichtlich der Dokumente bzw. Teile von Dokumenten, die sich auf Erzeugnisse für die bewaffneten Organe der Deut-

schen Demokratischen Republik beziehen, sofern mit den zuständigen zentralen Staatsorganen nicht etwas anderes vereinbart wurde.

§5

Erarbeitung und Konkretisierung des staatlichen Qualitätsmaßstabes

(1) Die Kombinate einschließlich ihrer Forschungszentren, die Betriebe sowie die wissenschaftlichen und Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, das DAMW bei der Erarbeitung des staatlichen Qualitätsmaßstabes zu unterstützen, insbesondere ihm vorhandene Arbeitsergebnisse und Dokumentationen über den wissenschaftlich-technischen Höchststand zugänglich zu machen. Das DAMW stellt den Kombinat, Betrieben und wissenschaftlichen Einrichtungen seine bei der Erarbeitung des staatlichen Qualitätsmaßstabes und bei seiner Kontrolltätigkeit gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen zur Auswertung bei der Leitung der Qualitätsentwicklung zur Verfügung.

(2) Die für die Standardisierung verantwortlichen Organe haben zu sichern, daß bei der Festlegung der Qualitätsmerkmale in den DDR- und Fachbereichstandards der vom DAMW aus der Analyse des wissenschaftlich-technischen Höchststandes abgeleitete staatliche Qualitätsmaßstab angelegt wird und daß bei Änderungen des wissenschaftlich-technischen Höchststandes die Qualitätsfestlegungen in den DDR- und Fachbereichstandards unverzüglich der veränderten Situation angepaßt werden.

(3) Die Bestätigung von DDR- und Fachbereichstandards, die Qualitätsfestlegungen oder Prüfvorschriften für anmeldepflichtige, prüfpflichtige oder zulassungspflichtige Erzeugnisse enthalten, sowie die Änderung und Zurückziehung solcher Standards darf von den dafür zuständigen Organen nur erfolgen, wenn das DAMW vorher schriftlich zugestimmt hat.

§6

Qualitätsforderungen des DAMW

(1) Wenn DDR- und Fachbereichstandards fehlen oder die erforderlichen Qualitätsfestlegungen nicht enthalten oder wenn unter Berücksichtigung des Entwicklungstempos und zur Durchsetzung der staatlichen Orientierung auf Spitzenleistungen und des staatlichen Qualitätsmaßstabes Qualitätsfestlegungen in DDR- und Fachbereichstandards geändert werden müssen, kann das DAMW unter Bekanntgabe und Begründung seiner Qualitätsforderungen die für die Standardisierung verantwortlichen Organe beauftragen, den Standard innerhalb einer angemessenen, in der Regel auf 6 Monate festzusetzenden Frist zu schaffen, zu ergänzen oder zu ändern. Über Einsprüche gegen diese Auflagen und die dabei erhobenen Qualitätsforderungen entscheidet der Präsident des DAMW endgültig. Solche Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Kommt das für die Standardisierung verantwortliche Organ der Beauftragung nicht fristgemäß nach, so ist das DAMW berechtigt, die erforderlichen Qualitätsforderungen durch Erlaß eigener Vorschriften verbindlich festzulegen. In diesen Vorschriften ist anzugeben, welche Standards oder Standardteile sie ersetzen sol-